

Fuldaer Kreisblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bezugs-Preis: Monatlich mit Illustriertem Sonntags-Blatt
60 Pfennig, desgleichen durch die Post bezogen ausschließ-
lich Bestellgeld. • • Einzelne Nummern kosten 10 Pfennig.
Tel.-Adr.: Kreisblatt Fulda. • Fernsprecher Nr. 85.
Druck und Verlag: J. L. Uth's Hofbuchdruckerei, Fulda.



Die Einrückungs-Gebühren betragen für den Raum einer
Spaltzeile 15 Pfennig. Anpreisungen die Zeile 25 Pfennig.
Für die an der Geschäftsstelle zu erteilende Auskunft oder An-
nahme von schriftlichen Angeboten werden 25 Pfennig berechnet.
Platz- und Datenvorschriften ohne Verbindlichkeit.
Verantwortlicher Schriftleiter: Leo Uth, Fulda.

Nr. 174.

46. Jahrgang.

Freitag den 31. Juli, 4 Uhr nachm.

46. Jahrgang.

1914.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers
wird für den Bezirk des 18. Armeekorps hierdurch der

Kriegszustand

erklärt. Die vollziehende Gewalt geht damit an mich, im Befehlsbereich der Festungen Mainz und Coblenz an den Gouverneur bzw. Kommandanten der Festung über.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihren Funktionen. Sie haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen, im Befehlsbereich der Festungen Mainz und Coblenz denen des Gouverneurs bzw. Kommandanten der Festung Folge zu leisten.

Der Kommandierende General.

Amtliches.

Bekanntmachung.

- Hiermit verbiete ich jede Veröffentlichung oder Mitteilung militärischer Angelegenheiten. Uebertretungen dieses Verbots werden streng bestraft.
- Ferner werden nachstehende, für den herrschenden Kriegszustand geltenden Bestimmungen zur Warnung bekannt gemacht:
Nach dem Einführungsgezet zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 31. Mai 1870 sind in den in Kriegszustand erklärten Gebieten die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen.
Gesetz vom 4. Juni 1851.

§ 8.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichem Werkzeug versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte

- in Beziehungen auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Auftrüher wesentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörde hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
- ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
- zu dem Verbrechen des Auftrühs, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen in § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
- Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General:
von Schend.

Bekanntmachung.

betreffend Befreiung vom Aufgebote bei Eheschließungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1912 (Gesetzsamml. S. 229) bestimme ich für den Umfang der Monarchie folgendes:

- Im Falle einer Mobilmachung oder einer Erklärung des Kriegszustandes (Artikel 11 und 68 der Reichsverfassung) ist zur Befreiung vom Aufgebote zum Zwecke der Eheschließung, sofern der Verlobte der bewaffneten Macht angehört und beide Verlobte Reichsinländer sind, der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.
- Zur bewaffneten Macht im Sinne der Ziffer 1 gehören
 - alle Militärpersonen des Friedensstandes der Armee oder der Kaiserlichen Marine, einschließlich der Militär- oder Marineärzte und der Militär- oder Marinebeamten,
 - alle Personen, welche als Offiziere, Ärzte, Militärbeamte oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr, Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve) oder sonst als Wehrpflichtige zum Heere oder zur Marine einberufen oder zum Landsturm aufgeboten sind, oder sich freiwillig zum Eintritt in das Heere, die Marine oder den Landsturm gestellt haben,
 - alle Personen, die sich bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befinden oder sich sonst bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine aufhalten oder ihnen folgen.
- Der Standesbeamte hat sich in geeigneter Weise von der Zugehörigkeit des Verlobten zu den unter Ziffer 2 bezeichneten Personen zu überzeugen. Soweit der dazu erforderliche Ausweis nicht auf andere Weise erbracht wird, genügt für die zu Ziffer 2 b bezeichneten Personen der Militärpaß, die Gestellungsorder oder eine behördliche Bescheinigung über die freiwillige Gestellung, für die zu Ziffer 2 c bezeichneten Personen die Bescheinigung des Militärbefehlshabers oder der Militärbehörde, mit denen das Dienst- oder Vertragsverhältnis abgeschlossen ist oder die die Genehmigung, sich beim Heere oder der Marine aufzuhalten oder ihm zu folgen, erteilt haben, oder des Kommandanten des Schiffes oder Fahrzeuges, auf dem der Verlobte sich aufhält.
- Die Befreiung vom Aufgebote ist zu den Eheschließungen nur zu vermerken. Sie darf nur erteilt werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschließung nachgewiesen sind; insbesondere wird an der Verpflichtung der Militärpersonen des Friedensstandes (§ 40 Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874), die Genehmigung ihrer Vorgesetzten zur Eheschließung beizubringen, durch diese Bekanntmachung nichts geändert.

- Die Zuständigkeit der Standesbeamten zur Befreiung vom Aufgebote nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bleibt bis zur Aufhebung der letzteren in Kraft.

Berlin, den 11. März 1913.

Der Minister des Innern,
v. Dallwig.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Fulda, den 31. Juli 1914.

Der Landrat, Freiherr v. Doernberg.

Nachdem der Kriegszustand verhängt ist, weise ich wegen finanzieller Wirkung einer etwaigen Mobilmachung auf folgendes hin:

- Wie alle Finanzleute wissen, verfügt das Deutsche Reich, die Reichsbank und die privaten Banken augenblicklich über so ungeheure Geldbestände, wie sie niemals zuvor, weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten auch nur annähernd erreicht worden sind.
- Das törichte Gerücht, die Bestände der öffentlichen Sparkassen könnten von der Regierung für Kriegszwecke beschlagnahmt werden, ist gänzlich sinnlos. Ware Mittel sind im Kriegsfall nirgends sicherer aufgehoben, als in öffentlichen Sparkassen. Selbst wenn eine Sparkasse ihre Zahlungen einstellen sollte, was in Deutschland noch nicht vorgekommen ist, würde der Kommunalverband mit allen seinen Mitteln, würde jeder Steuerpflichtige des Kommunalverbandes für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haften.
- Für die Geschäftsleute ist gefordert: Es sind seit langer Zeit Vorbereitungen getroffen, um den Geschäftsleuten im Mobilmachungsfall Kredit zu gewähren in einem Umfange, wie es kaum in Friedenszeiten der Fall ist.

Fulda, den 31. Juli 1914.

Der Landrat, Frhr. v. Doernberg.

Unser Extrablatt um 2 Uhr.

Der Kriegszustand erklärt!

Berlin, 31. Juli. Vom deutschen Botschafter in St. Petersburg ist soeben die Nachricht eingetroffen, daß die Mobilmachung der gesamten russischen Armee und Flotte befohlen worden ist.

W. Berlin, 31. Juli 1 Uhr nachm. S. M. der Kaiser hat auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung das Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern in den Kriegszustand erklärt. Für Bayern gilt die gleiche Anordnung.

Die Mobilmachung ist noch nicht erfolgt! Bei der Verhängung des Kriegszustandes handelt es sich lediglich um eine Vorsichtsmaßregel, um eine etwaige Mobilmachung sicherzustellen. Es sollen im Falle der Mobilmachung alle Maßregeln in der einen Hand des kommandierenden Generals liegen. (Die Redaktion).

Zulbarer Kreisblatt

Die Einlage-Gebühren betragen für das Rhein- und
Grenzgebiet 15 Kreuzer. Anzeigen für die erste
Zeile an der ersten Stelle zu 20 Kreuzer, für
jede weitere Zeile 10 Kreuzer. Anzeigen für
die zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste, siebte,
achte, neunte, zehnte, elfte, zwölfte, dreizehnte,
vierzehnte, fünfzehnte, sechzehnte, siebzehnte,
achtzehnte, neunzehnte, zwanzigste, ein- und
zweiundzwanzigste, dreiundzwanzigste, vier-
undzwanzigste, fünfundzwanzigste, sechs-
undzwanzigste, siebenundzwanzigste, acht-
undzwanzigste, neunundzwanzigste, und
dreißigste Stelle zu 10 Kreuzer. Anzeigen für
die erste Zeile an der ersten Stelle zu 10
Kreuzer, für jede weitere Zeile 5 Kreuzer.



Erhalten bleibt mit Rücksicht auf den 1. Juli
1874. Anzeigen für die erste Zeile an der
ersten Stelle zu 20 Kreuzer, für jede weitere
Zeile 10 Kreuzer. Anzeigen für die zweite,
dritte, vierte, fünfte, sechste, siebte, achte,
neunte, zehnte, elfte, zwölfte, dreizehnte,
vierzehnte, fünfzehnte, sechzehnte, siebzehnte,
achtzehnte, neunzehnte, zwanzigste, ein- und
zweiundzwanzigste, dreiundzwanzigste, vier-
undzwanzigste, fünfundzwanzigste, sechs-
undzwanzigste, siebenundzwanzigste, acht-
undzwanzigste, neunundzwanzigste, und
dreißigste Stelle zu 10 Kreuzer. Anzeigen für
die erste Zeile an der ersten Stelle zu 10
Kreuzer, für jede weitere Zeile 5 Kreuzer.

174. Nr. 174. Freitag den 31. Juli, 4 Uhr nachm. 1874.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers

wird für den Bezirk des 18. Armee-Corps hierdurch

Kriegszustand

erklärt. Die vollziehende Gewalt geht damit an mich, im Befehlsbereich der Setzungen Mainz und Coblenz an den Gouverneur bzw. Kommandanten der Setzung über. Die Zivildienstleistungen und Gemeindefunktionen verbleiben in ihren Funktionen. Sie haben aber meinen Anordnungen und Befehlen, im Befehlsbereich der Setzungen Mainz und Coblenz denen des Gouverneurs bzw. Kommandanten der Setzung Folge zu leisten.

Der Kommandierende General.

Die Einlage-Gebühren betragen für das Rhein- und
Grenzgebiet 15 Kreuzer. Anzeigen für die erste
Zeile an der ersten Stelle zu 20 Kreuzer, für
jede weitere Zeile 10 Kreuzer. Anzeigen für
die zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste, siebte,
achte, neunte, zehnte, elfte, zwölfte, dreizehnte,
vierzehnte, fünfzehnte, sechzehnte, siebzehnte,
achtzehnte, neunzehnte, zwanzigste, ein- und
zweiundzwanzigste, dreiundzwanzigste, vier-
undzwanzigste, fünfundzwanzigste, sechs-
undzwanzigste, siebenundzwanzigste, acht-
undzwanzigste, neunundzwanzigste, und
dreißigste Stelle zu 10 Kreuzer. Anzeigen für
die erste Zeile an der ersten Stelle zu 10
Kreuzer, für jede weitere Zeile 5 Kreuzer.

Die Einlage-Gebühren betragen für das Rhein- und
Grenzgebiet 15 Kreuzer. Anzeigen für die erste
Zeile an der ersten Stelle zu 20 Kreuzer, für
jede weitere Zeile 10 Kreuzer. Anzeigen für
die zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste, siebte,
achte, neunte, zehnte, elfte, zwölfte, dreizehnte,
vierzehnte, fünfzehnte, sechzehnte, siebzehnte,
achtzehnte, neunzehnte, zwanzigste, ein- und
zweiundzwanzigste, dreiundzwanzigste, vier-
undzwanzigste, fünfundzwanzigste, sechs-
undzwanzigste, siebenundzwanzigste, acht-
undzwanzigste, neunundzwanzigste, und
dreißigste Stelle zu 10 Kreuzer. Anzeigen für
die erste Zeile an der ersten Stelle zu 10
Kreuzer, für jede weitere Zeile 5 Kreuzer.

Die Einlage-Gebühren betragen für das Rhein- und
Grenzgebiet 15 Kreuzer. Anzeigen für die erste
Zeile an der ersten Stelle zu 20 Kreuzer, für
jede weitere Zeile 10 Kreuzer. Anzeigen für
die zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste, siebte,
achte, neunte, zehnte, elfte, zwölfte, dreizehnte,
vierzehnte, fünfzehnte, sechzehnte, siebzehnte,
achtzehnte, neunzehnte, zwanzigste, ein- und
zweiundzwanzigste, dreiundzwanzigste, vier-
undzwanzigste, fünfundzwanzigste, sechs-
undzwanzigste, siebenundzwanzigste, acht-
undzwanzigste, neunundzwanzigste, und
dreißigste Stelle zu 10 Kreuzer. Anzeigen für
die erste Zeile an der ersten Stelle zu 10
Kreuzer, für jede weitere Zeile 5 Kreuzer.